

**Gemeindeverordnung
über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Malente
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), und § 55 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 76) wird nachstehende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Malente verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Malente nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder einer erworbenen Parkkarte (Monats-Parkschein) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Parkgebührenverordnung gilt auf folgenden öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Malente:

1) Mit Parkscheinautomaten:

- a) Parkplatz „Plöner Straße“
- b) Parkplatz „Sebastian-Kneipp-Straße“
- c) Parkplatz „Hindenburgallee“
- d) Wohnmobilparkplatz (WomoStop) auf dem Parkplatz Krützen

2) Mit Parkscheinautomaten oder Parkkarte:

- a) Parkplatz „oberes Parkdeck Eutiner Straße“

**§ 3
Höhe der Parkgebühren**

- (1) Auf den in § 2 Nr. 1a, 1b, 1c und 2a genannten öffentlichen Parkplätzen werden täglich zwischen 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren in Höhe von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben. Die Tagesparkgebühr beträgt 6,00 Euro.
Bei der Nutzung von digitalen Bezahlssystemen (Handyparken) als zusätzliche Bezahlmöglichkeit der Parkgebühren erfolgt die minutengenaue Abrechnung der Parkgebühren.

- (2) Auf dem in § 2 Nr. 1d genannten öffentlichen Parkplatz wird täglich zwischen 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr eine Parkgebühr für Wohnmobile oder der Übernachtung dienende Fahrzeuge in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (3) Für den in § 2 Nr. 2a genannten öffentlichen Parkplatz besteht die Möglichkeit, eine Parkkarte (Monats-Parkschein) bei der Gemeinde Malente (Rathaus), Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, zu erwerben. Die Parkkarte kostet pro Kalendermonat 35,00 Euro und ist täglich zwischen 8:00 bis 18:00 Uhr gültig. Es werden maximal 40 Parkkarten ausgegeben. Die Parkkarte zeigt die ausgegebene laufende Nummer und das Ende-Datum der Gültigkeit an. Sie wird mit einem Siegel der Gemeinde Malente versehen.
Die Parkkarte stellt lediglich ein kostenermäßigtetes Parken für einen Kalendermonat gegenüber der Tages-Parkgebühr dar. Mit der erworbenen Parkkarte besteht kein (täglicher) Anspruch auf einen freien Parkstand.
- (4) Der Parkschein bzw. die Parkkarte ist gut sichtbar und gut ablesbar im Fahrzeug auszulegen.
- (5) Für eine erworbene aber nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 27.06.2012 in der Fassung vom 10.11.2023 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 07.07.2026

gez.
Heiko Godow
Bürgermeister